

BMG räumt Probleme bei der Lieferung der neuen BA.1-Impfstoffe ein – Bestellungen für KW 38 bis morgen möglich

Auf Nachfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) eingeräumt, dass der neue, an die Omikron-Variante BA.1 angepasste COVID-19-Impfstoff in dieser Woche nicht in dem zuvor zugesagten Umfang ausgeliefert wird. Arztpraxen werden dadurch vermutlich weniger Impfstoffdosen erhalten, als sie bestellt haben.

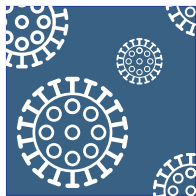
Eine offizielle und aktive Information aus dem BMG hatte die KBV zunächst nicht erhalten. Erst auf ihr Drängen hin rückte das BMG am vergangenen Freitag mit Informationen raus, die darauf hindeuten, dass deutlich weniger ausgeliefert wird als vorher angekündigt. Der Vorstand der KBV kritisierte dieses Verhalten als „chaotische Informationspolitik“.

Auch der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein fand dazu deutliche Worte: „Es geht gerade schon wieder so los, wie wir es in der heißen Phase der Corona-Impfkampagne des Öfteren erlebt haben, nämlich dass zugesagte Impfstoffmengen nicht vollständig in den Praxen ankommen. Mit der Folge, dass Impftermine unter Umständen wieder abgesagt werden müssen. In der gegenwärtigen Situation, wo mit der Neupatientenregelung bewährte Strukturen in der ambulanten Versorgung zum Schaden von Patientinnen, Patienten und Niedergelassenen wieder rückabgewickelt werden sollen, trägt das nicht gerade zur Vertrauenssteigerung in die Politik bei.“ Misslich sei zudem, so Bergmann, dass die STIKO noch immer keine Impfempfehlung für die neuen angepassten Impfstoffe abgegeben habe. Bundesgesundheitsminister Lauterbach hatte eine entsprechende Empfehlung für Ende der vergangenen Woche erwartet.

Bestellungen für die Woche ab 19. September

Dem BMG zufolge sollen für die Woche ab 19. September ausreichend an BA.1 angepasste bivalente Impfstoffe bereitstehen. Es bleibe dabei, dass Arztpraxen von den beiden Biontech/Pfizer-Impfstoffen „Comirnaty Orig./BA.1“ und „Comirnaty“ jeweils bis zu 240 Dosen je Ärztin bzw. Arzt bestellen könnten. Auch der neue Impfstoff von Moderna „Spikevax Orig./BA.1“ ist in dieser Bestellrunde auf eine Höchstbestellmenge von 240 Dosen je Ärztin/Arzt begrenzt. Für alle anderen zugelassenen Impfstoffe gibt es keine Höchstmengenvorgaben.

Die KBV weist darauf hin, dass sich Ärztinnen und Ärzte aufgrund der aktuellen Erfahrungen nicht auf diese Informationen aus dem BMG verlassen sollten und rät dazu, vorsorglich weniger Patientinnen und Patienten zur Auffrischimpfung einzubestellen. Ansonsten könnte es passieren, dass sie eventuell erneut Impftermine absagen müssten.



KVNO Praxisinformation

12. SEPTEMBER 2022

Die Bereitstellung der Impfstoffe erfolgt ausschließlich durch den Bund. Dieser übernimmt auch die Verteilung der Impfstoffe, d. h. er legt fest, wie viele Dosen an die Arztpraxen, an die Impfzentren, an die Betriebsärzte, an die Apotheken und an andere Impfstellen gehen. Die KBV und die Länder-KVen haben darauf keinen Einfluss.

Achtung: Abweichende Produktbezeichnungen der neuen COVID-19-Impfstoffe

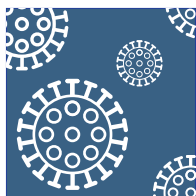
Biontech/Pfizer und Moderna haben kurzfristig darüber informiert, dass sowohl die Faltschachteln als auch die Durchstechflaschen der neu zugelassenen variantenangepassten COVID-19-Impfstoffe Produktbezeichnungen tragen, die nicht mit den Bezeichnungen aus der Fachinformation übereinstimmen. Die Beschriftung der Vials ist außerdem durchgängig auf Englisch. Grund ist, dass mit der Herstellung der Impfstoffe bereits vor Erteilung der Zulassung durch die EMA begonnen wurde.

Produktbezeichnung Fachinformation	Etikett auf Vial und Faltschachtel
Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1)	COMIRNATY tozinameran/riltozinameran 15/15 mcg
Spikevax® 0,10 mg/ml (Original/Omicron BA.1)	spikevax 0,10 mg/mL 0 / O

Über 5.000 Praxen im Rheinland unterstützten Aktionstag der KVNO

Mehr als 5.000 Praxen von Ärztinnen/Ärzten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten aus dem Rheinland haben den Aktionstag der KV Nordrhein (KVNO) am 7. September unterstützt und zwischen 11 und 13 Uhr ihre Einrichtungen für die ambulante Regelversorgung teils geschlossen. In dieser Zeit fand eine Online-Infoveranstaltung für die Praxen mit Vertreterinnen und Vertretern der ärztlichen Berufsverbände Nordrhein zu den möglichen Auswirkungen der vom Gesetzgebers geplanten Abschaffung der Neupatientenregelung statt. Auch für die Medizinischen Fachangestellten (MFA) wurde in dieser Zeitspanne eine spezielle Online-Veranstaltung durchgeführt.

„Mit ihrer breiten Teilnahme am Aktionstag haben sich die Kolleginnen und Kollegen klar positioniert: Die Pläne des Bundesgesetzgebers, die Neupatientenregelung zu streichen, sind fatal und werden klipp und klar abgelehnt. Es ist für die Praxen nicht hinnehmbar, dass das geplante GKV-Finanzstabilisierungsgesetz massiv negative Auswirkungen auf die Ärztinnen und Ärzte und die ambulante Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten hat“, sagte Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Er dankte den Praxen für ihr starkes, solidarisches Signal Richtung Berlin.



KVNO Praxisinformation

12. SEPTEMBER 2022

Bisherige Neupatientenregelung muss beibehalten werden

Für Dr. med. Manfred Weisweiler, Vorsitzender des Berufsverbands der niedergelassenen Chirurgen Nordrhein, würde ein Aus der Regelung vor allem zu einem Abbau von Arbeitsplätzen in vielen Facharztpraxen führen: „Viele Kolleginnen und Kollegen haben in den letzten Jahren mit Blick auf die Versorgung von Neupatientinnen und Neupatienten ihre Strukturen umorganisiert und zusätzlich Medizinische Fachangestellte – etwa für die telefonische Terminkoordination und -vereinbarung – eingestellt. Diese Stellen würden im bisherigen Umfang sicher nicht erhalten bleiben können.“

Auch aus Sicht der Hausärzte würde ein Ende der bisherigen Neupatientenregelung zu einer Versorgungsverschlechterung führen. „Die hausärztlichen Kolleginnen und Kollegen können durch die derzeitigen Rahmenbedingungen ihre Patientinnen und Patienten viel zeitnäher zu den fachärztlichen Praxen überweisen. Sollte diese Regelungen entfallen, käme es faktisch einer Leistungskürzung für GKV-Versicherte gleich – konkret in Form längerer Termin-Wartezeiten“, sagte Dr. med. Jens Wasserberg, niedergelassener Hausarzt aus Bedburg.

„Die Haus- und Fachärzte in Nordrhein stehen in dieser Frage solidarisch und fachgruppenübergreifend zusammen: Die Pläne des Bundesgesundheitsministers dürfen so niemals im geplanten Gesetz umgesetzt werden. Alles andere würde zu einer Verschlechterung der ambulanten Versorgung führen, die keiner haben möchte – auch Herr Lauterbach nicht“, kommentierte Dr. med. Carsten König, stellvertretender KVNO-Vorstandsvorsitzender.

KVNO-Chef Bergmann bilanzierte abschließend: „Wir als KV Nordrhein sagen ganz deutlich: Hier wird mit völlig ungeeigneten Mitteln versucht, die Finanzen der Kassen zu stabilisieren und das zu Lasten der Patientinnen und Patienten sowie der Vertragsärzteschaft. Niedergelassene sind selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer, die alleine die Verantwortung für ihre Praxis tragen – und: Sie sind das stabile Rückgrat der ambulanten Versorgung. Herr Lauterbach, bitte ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück!“

Lautstarker Protest auch bei KBV-Sonder-VV

Bei einer Sonder-Vertreterversammlung der KBV-VV am vergangenen Freitag, 9. September, machten auch die Bundes-Delegierten sowie die KV- und VV-Vorsitzenden aus den Ländern ihrem Unmut Luft. Die angekündigte Abschaffung der Neupatientenregelung sei nur ein Mosaikstein in der Reihe zahlreicher Gängelungen in der letzten Zeit, kritisierte KBV-Chef Dr. med. Andreas Gassen mit Hinweis u. a. auf die Telematikinfrastruktur. In der öffentlichen Online-Veranstaltung kamen Ärztinnen und Ärzte aus der Praxis zu Wort, die eindrücklich schilderten, welche Auswirkungen die Rückabwicklung der Neupatientenregelung für sie und die ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten haben würden.

Mitschnitte beider Aktions-Veranstaltungen – jeweils mit ergänzenden Informationen – sind hier abrufbar:

Aktionstag der KV Nordrhein (7. September)



KBV-VV-Sondersitzung (9. September)





KVNO Praxisinformation

12. SEPTEMBER 2022

Zi-Studie: Hoher Anteil Neuerkrankter unter Neupatienten

Analysen des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) haben gezeigt, dass im vierten Quartal 2021 rund 20 Millionen gesetzlich Krankenversicherte als Neupatientinnen und Neupatienten in Vertragsarztpraxen behandelt worden sind. In einer weiteren Untersuchung ist das Zi der Frage nachgegangen, für welche Patientinnen/Patienten und welche Praxen die Neupatientenregelung besonders wichtig sein könnte. Dabei steht insbesondere die Gruppe der Patientinnen und Patienten im Fokus, die wegen einer neu diagnostizierten Krankheit erstmals in der Praxis vorstellig wurden. Das Zi kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei 82 Prozent aller neu Versorgten um neu erkrankte Patientinnen und Patienten handelt. Je nach Fachrichtung der Praxen ergeben sich aufgrund des unterschiedlichen Behandlungsspektrums auch unterschiedliche Anteile an Neuerkrankten unter den neuen Patientinnen und Patienten: Sie reichen von 88 Prozent in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bis zu 64 Prozent in der Anästhesiologie.

Dass die Neupatientenregelung auch den Start in einen längeren Behandlungsprozess einleitet, zeigen die Ergebnisse für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPT). Von den insgesamt rund 58.000 neuen Patientinnen und Patienten der KJPT erhielten mehr als 18.000 Kinder, also etwa jedes dritte Kind, die Diagnose einer Verhaltens- und emotionalen Störung. 60 Prozent dieser Kinder waren Neuerkrankte.

COVID-19-Schutzgesetz: Maskenpflicht in Arztpraxen bundesweit vorgeschrieben

Ab Oktober soll bundesweit Maskenpflicht im Fernverkehr, in Arztpraxen und den Praxen weiterer Heilberufler sowie eine Masken- und Testpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten. Ergänzend sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, je nach Infektionslage in zwei Stufen auf die Pandemieentwicklung zu reagieren. Das sieht das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ vor, das der Bundestag am Donnerstag vergangener Woche in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat. Nun muss am 16. September noch der Bundesrat entscheiden, ob das Gesetz in dieser Form in Kraft treten kann. Die Regelungen würden dann vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 gelten.

Bundesweit geltende Basis-Schutzmaßnahmen

1. FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr (medizinische Masken für 6- bis 14-Jährige und Personal)
2. FFP2-Maskenpflicht in Arztpraxen und Praxen aller Heilberufler
3. Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit

Ausnahmen von der Testnachweispflicht sind vorgesehen für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern behandelt, betreut oder gepflegt werden.



KVNO Praxisinformation

12. SEPTEMBER 2022

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind vorgesehen, wenn die Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht sowie für in den jeweiligen Einrichtungen behandelte oder gepflegte Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

Grundsätzlich ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner Kinder unter sechs Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen.

Länderstufenkonzepte

In einer **ersten Stufe** können die Länder weitergehende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten.

1. Stufe

Ab 1. Oktober kann ein Bundesland folgende Schutzmaßnahmen anordnen:

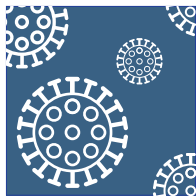
1. Die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.
2. Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Eine zwingende Ausnahme ist bei Freizeit-, Kultur- oder Sportveranstaltungen, in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie in gastronomischen Einrichtungen und bei der Sportausübung für Personen vorzusehen, die über einen negativen Testnachweis verfügen. Die Länder können außerdem Ausnahmen für diejenigen erlauben, die genesen sind (Genesenennachweis mit 90-Tage-Frist) oder die vollständig geimpft sind und bei denen die letzte Impfung höchstens drei Monate zurückliegt. Unabhängig davon können Veranstalter weiterhin von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und eigene Einlassregeln verhängen.
3. Eine Maskenpflicht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist.
4. Die Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen.

2. Stufe

Sollte sich eine Corona-Welle trotzdem weiter aufbauen und stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine konkrete Gebietskörperschaft anhand bestimmter, gesetzlich geregelter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können dort außerdem folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Die Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.
2. Verpflichtende Hygienekonzepte (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Vermeidung unnötiger Kontakte, Lüftungskonzepte) für Betriebe, Einrichtungen, Gewerbe, Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten.
3. Die Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum.
4. Die Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

BMG



KVNO Praxisinformation

12. SEPTEMBER 2022

Startschuss für Organspende-Kampagne #DüsseldorfEntscheidetSich

Laut Zahlen der Deutschen Stiftung Organtransplantation gab es 2021 im Bund rund 8.500 Menschen, die dringend auf ein Spenderorgan gewartet haben. Demgegenüber standen „nur“ gut 2.900 im Vergleichszeitraum gespendete Organe, von insgesamt 933 Spenderinnen und Spendern. Mit einer neuen Kampagne möchte die Universitätsklinik Düsseldorf u. a. zusammen mit der Stadt Düsseldorf und dem Netzwerk Organspende NRW die Öffentlichkeit noch stärker für das Thema sensibilisieren. Auch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO), die Rheinbahn und alle Düsseldorfer Krankenhäuser zählen zu den Unterstützern.

Im Rahmen von #DüsseldorfEntscheidetSich sollen Bürgerinnen und Bürger der Stadt motiviert werden, einen Organspendeausweis auszufüllen und mit sich zu tragen. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob sich die betreffenden Menschen auf dem Ausweis als Organspenderinnen und -spender zur Verfügung stellen oder nicht. Die Entscheidung alleine sorgt schon für einen Mehrwert, weil sich Angehörige von plötzlich Verstorbenen in dieser emotionalen Situation nicht mit der Frage beschäftigen müssen, ob eine Organspende erwünscht war oder nicht – genau dort möchte die Kampagne ansetzen. Bis Mitte 2023 sollen dann so viele Organspendeausweise wie möglich an Bürgerinnen und Bürger der Stadt ausgegeben und diese über das Thema informiert werden.

„Als Vertrauensperson und erster Ansprechpartner in medizinischen Belangen nehmen die niedergelassenen Haus- und Fachärzte eine tragende Rolle bei Fragen rund um die Organspende ein. Durch kompetente Beratung und Information können wir – insbesondere auch im Rahmen der jetzt startenden Kampagne – dazu beitragen, mit etwaigen Bedenken und Zweifeln aufzuräumen, um so das Leben betroffener Patientinnen und Patienten zu bewahren“, wirbt Dr. med. André Schumacher, Vorsitzender der KVNO-Kreisstelle Düsseldorf, für die Kampagne. Praxen, die sich an der Düsseldorfer Kampagne beteiligen möchten, können über die **Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** via E-Mail oder Fax kostenfrei Ausweise und weitere Informationsmaterialien bestellen.

Informationen zur Kampagne #DüsseldorfEntscheidetSich finden sich darüber hinaus auf der Kampagnen-Website unter <https://www.uniklinik-duesseldorf.de/des>, die im Kampagnenzeitraum stets weiter ausgebaut und stets aktuell gehalten wird.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/